

52. 1. Können die Handlungen, welche die zuständigen Beamten der Reichsfinanz- und Zollverwaltung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Ermittlung der Steuerpflicht und der Bemessung der Steuer vornehmen, eine Amtspflichtverletzung einem Dritten gegenüber auch dann enthalten, wenn sie zu keinem Steuerbescheide führen?

2. Liegt insbesondere eine solche Amtspflichtverletzung darin, daß das zuständige Finanz- oder Zollamt dem Betroffenen zum Zwecke der Stellungnahme den Inhalt eines die Steuerbarkeit eines Erzeugnisses bejahenden Gutachtens mitteilt?

WeimVerf. Art. 131. BGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. November 1935 i. S. Schokoladenfabrik M. GmbH. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 70/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Nach § 1 des Mineralwassersteuergesetzes vom 15. April 1930 (RGBl. I S. 139) unterlagen einer Abgabe gewerbsmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden in verschlossenen Gefäßen. Nach § 4 das. betrug die Steuer bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 0,10 RM., bei konzentrierten Kunstlimonaden 1 RM. und bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 20 RM. für das Liter. Die Klägerin brachte im Herbst 1929 unter der Bezeichnung „M.-Kakaotrunk“ eine dickflüssige Mischung von Kakaopulver und Zucker in Verkehr, die unter Verdünnung mit Wasser oder Milch als Stärkungs- und Erfrischungsgetränk dienen sollte. Am 3. Juli 1930 erließ der Reichsfinanzminister eine Dienststanweisung, wonach Kakaomilch- und Schokoladenmilch-Getränke dem Mineralwassersteuergesetz unterworfen seien. Infolgedessen wurde auch die mit dem „Kakaotrunk“ hergestellte Zubereitung, das Mischprodukt, als anderes „künstlich bereitetes Getränk“ der genannten Steuer unterworfen. Die Klägerin bekämpfte das im Streitverfahren vor dem Landesfinanzamt in R. Dieses wies ihren Anspruch durch Entscheidung vom 18. September 1930 ab. Die dagegen von der

Klägerin eingelegte Rechtsbeschwerde wurde vom Reichsfinanzhof durch Urteil vom 13. Mai 1931 zurückgewiesen.

Inzwischen war die Klägerin dazu übergegangen, an Stelle des angeblich als Halbprodukt für die Milchwirtschaft gedachten „Kakaotrunk“ ein für den Haushalt bestimmtes Fertigfabrikat, den „M.-Schokoltrunk“, herauszubringen, der eine salbenartig weiche, braune Masse darstellte und im wesentlichen aus Kakaopulver, Süßungsmittel und Wasser bestand, nach der Angabe der Klägerin aber auch fettfreie Milchsubstanz enthielt. Sie selbst gibt an, es habe sich um eine flüssige, fertig gesüßte Milchschokolade gehandelt, die für den Absatz an die letzten Verbraucher, Hausfrauen, Sportler, Krankenhäuser usw. bestimmt gewesen sei und der zur Fertigstellung des Trunkes nur Wasser habe zugesetzt zu werden brauchen. Maßgeblich für die Schaffung dieses Erzeugnisses seien in der Hauptsache die steuerlichen Schwierigkeiten gewesen, die seit Juli 1930 dem Vertrieb von „Kakaotrunk“ entgegengestanden hätten. Es habe nunmehr ein Getränk geschaffen werden sollen, das bestimmt keine „künstliche Zubereitung“ im Sinne des Gesetzes und daher unbedingt steuerfrei gewesen sei.

Infolge der Eingabe einer Wettbewerbsfirma entnahmen im Mai und Juni 1931 Beamte der Zollfahndungsstelle für Berlin und Brandenburg bei Verkaufsstellen der Klägerin in Berlin Proben des „M.-Kakaotrunk“ und des „M.-Schokoltrunk“. Diese Proben wurden dem Präsidenten des Landesfinanzamts in Berlin unterstehenden Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung in Berlin (wissenschaftliches Laboratorium) zur Begutachtung übersandt. Die Anstalt erstattete am 29. Mai 1931 ein Gutachten über den „M.-Kakaotrunk“, das zu dem Ergebnis kam, daß dieser Trunk auf Grund des § 8 der Durchführungsbestimmungen zum Mineralwassersteuergesetz vom 1. Mai 1930 (RMWVBl. S. 315) als Grundstoff zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden steuerpflichtig sei. Am 16. Juni 1931 erstattete es über den „M.-Schokoltrunk“ ein Gutachten, das auch dieses Erzeugnis als solchen Grundstoff ansah, weil es ein halbfestes Gemisch aus Aromastoff, nämlich Kakaopulver, und Süßungsmittel darstelle und sich mit einer sehr bedeutenden Menge Wasser auf ein noch brauchbares „anderes künstlich bereitetes“ Getränk verarbeiten lasse. Die beiden Gutachten wurden dem Hauptzollamt in S., das dem Präsidenten

des Landesfinanzamtes in R. unterstellt ist, mit der „Anweisung“ überfandt, die Bestände der Klägerin an „Schofotrunk“ zwecks Besteuerung bei ihr selbst mit 20 RM. für das Kilo aufzunehmen. In dem Gutachten vom 16. Juni 1931 war ausgesprochen, daß das Erzeugnis mit der reichlich 50-fachen Wassermenge verdünnt nach Zusatz von Zucker ein noch brauchbares Getränk liefere. Diese Angabe war mit Rücksicht auf die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 5. Juni 1920 und vom 12. Mai 1931 erfolgt, wonach die Frage, ob eine konzentrierte Kunstlimonade (vgl. § 4 Nr. 3 des Mineralwassersteuergesetzes) oder ein Grundstoff (§ 4 Nr. 4 das.) vorliege, nach der Verdünnungsfähigkeit beurteilt und die Verdünnung auf die 50-fache Menge als äußerster oberer Grenzwert für die konzentrierte Kunstlimonade angesehen werden sollte.

Das Hauptzollamt S. benachrichtigte die Klägerin am 6. Juni 1931 von dem Standpunkt der Hauptfahndungsstelle und der erhaltenen Anweisung. Der damalige Nahrungsmittelchemiker der Klägerin, Dr. S., fuhr darauf am 8. Juni 1931 zu dem Hauptzollamt S., wo ihm die Beamten erklärten, daß sie die Anweisung für Unsinn hielten. Dr. S. verhandelte sodann mit dem Landesfinanzamt in R., dessen Präsident ihm empfahl, beim Ministerium Beschwerde zu führen, und erklärte, er werde die Sache wohlwollend weiterreichen. Die Klägerin verschaffte sich sodann verschiedene Gutachten, worin die Steuerpflicht verneint wurde. In der zweiten Hälfte des Monats Juni 1931 verhandelte Dr. S. im Reichsfinanzministerium mit dem Ministerialrat W., der erklärte, er selbst könne nicht entscheiden; es sollten weitere Gutachten eingeholt werden; die Sache müsse ihren Lauf nehmen. Ein Steuerbescheid über den „Schofotrunk“ ist der Klägerin niemals zugegangen, vielmehr ist ihr durch Schreiben des Hauptzollamts in S. vom 9. September 1931 eröffnet worden, daß der Reichsminister der Finanzen mit Erlaß vom 2. September 1931 entschieden habe, daß „M.-Kakaotrunk“ und „M.-Schofotrunk“ nach Art der vorgelegten Proben weder als konzentrierte Kunstlimonaden noch als Grundstoffe im Sinne der §§ 7 und 8 der Durchführungsbestimmungen zum Mineralwassersteuergesetz zu versteuern seien.

Die Klägerin behauptet, sie habe am 18. Juni 1931 nach der Rücksprache des Dr. S. auf dem Hauptzollamt S. die Herstellung des „Schofotrunk“ eingestellt. Sie habe nach den ihr dort gemachten

Eröffnungen mit einer Steuerforderung von 4 bis 5 Millionen RM. rechnen müssen und danach keinen bindenden Steuerbescheid abwarten können. Um dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu entgehen, habe sie die Weiterherstellung des „Schofotrunk“ sofort einstellen müssen. Durch die Einstellung sei ihr ein sehr erheblicher Schaden entstanden. Für diesen Schaden müsse der Beklagte unter dem Gesichtspunkte der Amtshaftung aufkommen. Die Beamten der technischen Prüfungs- und Lehranstalt hätten bei der Untersuchung des „Schofotrunk“ schuldhaft ihre Amtspflicht verletzt; sie hätten nicht untersucht, in welcher Verdünnung das Erzeugnis ein brauchbares Getränk ergebe, sondern lediglich geprüft, ob bei 60-facher Verdünnung noch Spuren des Kakaos- oder Schokoladengeschmacks festzustellen seien. Weiter hat die Klägerin eine Amtspflichtverletzung auch in der Erteilung der Anweisung der Zollfahndungsstelle an das Hauptzollamt S. und darin erblickt, daß dieses Amt ihr den Standpunkt der Fahndungsstelle eröffnet hat. Auch hätten die Beamten des Hauptzollamts, des Landesfinanzamtes und der Ministerialrat W. sofort erkennen müssen, daß die Erhebung einer Steuer nicht in Frage komme, und Dr. S. entsprechend sofort bescheiden müssen. Den angeblich entstandenen Schaden macht sie zu einem Teilbetrag von 10000 RM. mit Zinsen geltend.

Die Klage ist in allen Rechtszügen abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat nicht nur jedes Verschulden der an dem Ermittlungsverfahren beteiligten Beamten, sondern auch den urfächlichen Zusammenhang zwischen den behaupteten Amtspflichtverletzungen und dem angeblichen Schaden verneint. . . . Ob die in dieser Richtung von der Revision erhobenen Angriffe begründet sind, kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn die Revision muß schon scheitern, weil von den Beamten der Reichsfinanz- und Zollverwaltung überhaupt keine ihnen der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt worden ist.

Die Beamten der Zollfahndungsstelle waren auf die Eingabe der Wettbewerbsfirma der Klägerin gezwungen, den „M.-Schofotrunk“ auf die Frage der Besteuerung zu untersuchen. Sie haben sich dabei der Hilfe der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung in Berlin bedient. Das von dieser Anstalt erstattete

Gutachten war zunächst nur innerdienstlicher Natur. Es war nicht dazu bestimmt, der Klägerin vorgelegt zu werden, und es ist ihr auch weder von der Anstalt noch von der Zollfahndungsstelle vorgelegt worden. Die Zollfahndungsstelle in Berlin konnte die Klägerin nicht zu der nach dem Gutachten in Frage kommenden Steuer heranziehen, weil sie dafür nicht zuständig war. Sie hat das auch nicht getan. Sie hat lediglich das Gutachten der Anstalt dem zuständigen Hauptzollamt in S. übermittelt, freilich mit einer Anweisung, deren Erteilung ihr nicht zustand. Aber auch das war nur eine den inneren Dienst betreffende Angelegenheit. Die Beamten des Hauptzollamts in S. sind sich von vornherein darüber klar gewesen, daß sie an die Anweisung nicht gebunden waren, sondern die Versteuerung des „Schototrunk“ selbständig prüfen mußten. Sie konnten, wie der Berufsrichterkammer feststellt, die von der Fahndungsstelle erteilte Anweisung nur als eine Anregung auffassen und haben sie nur als eine solche aufgefaßt und behandelt. Sie haben die von der Zollfahndungsstelle angeregten Maßnahmen nicht getroffen und sich der Klägerin gegenüber darauf beschränkt, sie von dem Gutachten und der Ansicht der unzuständigen Zollfahndungsstelle in Kenntnis zu setzen. Sie haben sich diese Ansicht nicht zu eigen gemacht, auch die Klägerin nicht zur Steuer herangezogen, sondern sich die eigene Entscheidung nach Einholung von Auskünften vorbehalten. Die Beamten haben dabei dem Dr. S. nach dessen Befundung erklärt, sie hielten die Anweisung der Zollfahndungsstelle für „Unsinn“. Es haben also nur Vorbesprechungen mit der Klägerin über die Steuerpflicht des von ihr erzeugten „M.-Schototrunk“ stattgefunden. Alle Behörden haben nur die Frage geprüft, ob die Klägerin zu der Mineralwassersteuer herangezogen werden müsse. Dazu waren sie verpflichtet. Von keiner Stelle ist aber ein Steuerbescheid an die Klägerin ergangen. Keine maßgebliche Stelle hat auch der Klägerin erklärt, sie werde zu der Steuer herangezogen werden. Aus allem, was ihr eröffnet war, konnte sie nur entnehmen, daß die zuständigen Stellen mit der Prüfung der Frage beschäftigt waren, ob „Schototrunk“ unter das Mineralwassersteuergesetz falle, daß sie davon durch das Gutachten der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt nicht überzeugt waren und daher auch der Klägerin Gelegenheit geben wollten, durch Stellungnahme zu dem Gutachten zur Klärung der Frage beizutragen. Das alles hielt sich im

Rahmen der den Steuerbehörden obliegenden Ermittlungstätigkeit. Mithin lag nur eine berechtigte Amtsausübung und keine Amtspflichtverletzung vor, und es war von dem Hauptzollamt in S. durchaus verständig und entgegenkommend gehandelt, als es der Klägerin durch Mitteilung des Gutachtens der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt Gelegenheit bot, dagegen Stellung zu nehmen.

Demgemäß hat die Klägerin auch geeignete, vom Präsidenten des Landesfinanzamts unterstützte Schritte beim Reichsminister der Finanzen unternommen mit dem Ergebnis, daß dieser am 2. September 1931 entschied, daß „Kakaotrunk“ wie „Schokolatrunk“ weder als konzentrierte Kunstlimonade noch als Grundstoff im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Mineralwassersteuergesetz zu versteuern seien. Das ganze Verfahren ist also über den Bereich vorbereitender Maßnahmen nicht hinausgekommen. Solange aber dieser Bereich nicht überschritten wird und aus dem Gange der Ermittlungen keine Folgerungen gegen den gezogen werden, dessen steuerliche Verpflichtungen von den zuständigen Beamten geprüft werden, kann von einer Verletzung der ihm gegenüber obliegenden Amtspflichten der Beamten der Steuerbehörden keine Rede sein (vgl. auch § 839 Abs. 3 BGB.). Das gilt auch von dem Gutachten der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung. Wenn von Beamten Gutachten erstattet werden, so sollen sie nur als Unterlage für die weitere Entschliebung der zuständigen Behörden dienen. Sie werden von den maßgebenden Stellen nachgeprüft. So ist auch hier verfahren worden. Solche Gutachten bilden erst dann eine untrennbare Einheit mit einem Eingriff der Behörde, wenn wirklich ein solcher erfolgt. So lag die Sache in dem vom Kammergericht erwähnten Fall RGZ. Bd. 103 S. 429, wo die Entlassung eines Oberbootsmannsmaats aus der Marine wegen chronischem Gelenkrheumatismus auf das Gutachten eines Marinearztes zurückzuführen war, der es fahrlässig unrichtig erstattet haben sollte. Nicht anders lag der Fall des Urteils des erkennenden Senats vom 29. Januar 1935 III 206/34, worin die frühzeitige Pensionierung eines Schuldirektors auf den angeblich schuldhaft falschen Bericht eines Amtsarztes über seinen Gesundheitszustand gestützt war, und ferner der durch das Urteil des erkennenden Senats vom 4. Juli 1930 III 270/29 (abgedr. JWB. 1931 S. 47 Nr. 12 u. JBBl. Bd. 3 S. 222) entschiedene Fall,

wo das von dem Stadtarzt über die Dienstfähigkeit eines städtischen Beamten erstattete falsche Gutachten zu dessen Versetzung in den Wartestand geführt hatte und die Stadtgemeinde deshalb aus Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Im vorliegenden Fall aber hat das Gutachten der Prüfungsanstalt zu keinen der Klägerin nachteiligen Entscheidungen geführt. Der Fall liegt auch anders, als der vom erkennenden Senat im Urteil vom 27. Oktober 1933 III 82/33 (vgl. HMN. 1934 Nr. 94) entschiedene. Dort hatten die Verwaltungsbeamten bei einer Vorbesprechung über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für eine etwaige Genehmigung eines beabsichtigten Grundstücksverkaufs die Ablehnung der Genehmigung in sichere Aussicht gestellt, obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung hätte erfolgen müssen. Wenn in solcher Weise eine nachteilige Entscheidung angekündigt wird, so liegt allerdings eine unzulässige Beunruhigung der an dem betreffenden Rechtsgeschäft Beteiligten durch die Beamten vor, die zu einem entsprechenden Verhalten Veranlassung geben und damit zu einer Vermögensschädigung führen kann.

Im vorliegenden Fall ist keine der Klägerin nachteilige Entscheidung angekündigt gewesen, sondern sogar in Aussicht gestellt worden, die Entscheidung des Ministers abzuwarten. Das Gutachten der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt ist der Klägerin nicht mitgeteilt worden, um sie unnötig wirtschaftlich zu beunruhigen, sondern um ihr Gelegenheit zu geben, es zu entkräften. Ministerialrat B. hat gleichfalls der Klägerin keine nachteilige Entscheidung in Aussicht gestellt, sondern dem Dr. S. eröffnet, wegen der bestehenden Zweifel solle eine weitere Begutachtung erfolgen. In dieser Weise durfte verfahren werden. Daß die Klärung der Frage in unzulässiger Weise verzögert worden wäre, kann der Revision nicht zugegeben werden. Die Klägerin hätte, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, darauf hinweisen sollen, daß sie die Erzeugung des „Schlottrunks“ bereits eingestellt habe und ihr ein noch größerer Schaden entstehe, wenn nicht bald die Entscheidung zu ihren Gunsten ausfalle.